

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-  
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel  
([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 10/2004 vom 8. Oktober 2004

---

Herzlich Willkommen zur 32. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat  
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie  
Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.de](http://www.ce-richtlinien.de)

---

## THEMA DES MONATS

---

Richtlinie 97/23/EG ueber Druckgeraete - Druckgeraeterichtlinie  
Schnittstellen zur Maschinenrichtlinie  
(Dr. Tiberius Schulz, Bundesministerium fuer Wirtschaft und  
Arbeit)

Nach dem Konzept der technischen Harmonisierung in Europa  
sind die EG-Richtlinien gefahrenorientiert, d. h. sie decken ein-  
zelne spezifische Risiken ab. Auf ein Produkt koennen somit  
mehrere EG-Richtlinien anwendbar sein. Es liegt in der alleinigen  
Verantwortung des Herstellers bzw. des Inverkehrbringers, alle  
mit seinem Produkt verbundenen Risiken zu ermitteln. Bei Ausle-  
gung, Fertigung und Pruefung des Produktes hat er dann alle  
einschlaegigen EG-Richtlinien anzuwenden und dies beim Inver-  
kehrbringen mit der CE -Kennzeichnung zu bescheinigen.

In Maschinen koennen unter Innendruck stehende Systeme oder  
Teile integriert sein, zum Beispiel Hydraulik-/Druckluft-  
steuerungen oder -antriebe mit Hydraulikspeichern, Druckluftbe-  
haeltern, Rohrleitungen/Schlauchleitungen, Armaturen, Filtern,  
aber auch Loesemittelbehaelter, Dampf- oder Heisswasserer-  
zeuger, Waermetauscher zum Erhitzen oder Kuehlen von Luft,  
Gasfedern. Sofern diese Teile als Druckgeraete nach Druckge-  
raeterichtlinie eingestuft werden, ist auf sie die Druckgeraetericht-  
linie anzuwenden.

An den Schnittstellen zwischen Maschinenrichtlinie und Druckge-  
raeterichtlinie bestehen einige Sonderregelungen, die der  
Maschinenhersteller sowie auch der Druckgeraetehersteller  
beachten muss:

- Nach Artikel 1 Abs. 3 Nr. 10 Druckgeraeterichtlinie sind Geraete  
mit Gehaeusen und Teilen von Maschinen, bei denen der Innen-  
druck keinen wesentlichen Konstruktionsfaktor darstellt, vom  
Anwendungsbereich ausgeschlossen. Bei diesen Geraeten  
beruhen Konstruktion/Dimensionierung, Werkstoffwahl und  
Bauvorschriften auf anderen Kriterien wie Formsteifigkeit,  
Kraftuebertragung, Aufnahme dynamischer Betriebsbeanspru-  
chungen (Vibrationen, Temperaturzyklen) - z. B. Motoren,  
Verdichter, Pumpen, Stellglieder, Turbinen, Turbogeneratoren,  
Dampfmaschinen. Diese Geraete fallen ausschliesslich unter die  
Maschinenrichtlinie und sind durch die CE-Kennzeichnung der

Maschine mit abgedeckt. Es liegt in der Entscheidung des Konstrukteurs, die Anwendbarkeit dieses Ausschlusses von der Druckgeraeterichtlinie festzustellen und erforderlichenfalls zu begruenden.

----- Anzeige -----

Interaktives Einstufungsprogramm zur Druckgeraeterichtlinie 97/23/EG

Suchen Sie ein Hilfsmittel, das Ihnen mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der Druckgeraeterichtlinie gibt? Dann sehen Sie sich einmal das PC-Programm iDG (Version V02.2004) an.

Das Programm richtet sich an Hersteller, Konstrukteure, Anlagenplaner, Personal von benannten Stellen, sowie Verantwortliche fuer Beschaffung, Einkauf und Vertrieb.

iDG hilft Ihnen bei:

- der automatischen Einstufung von Druckgeraeten gemaess der Druckgeraeterichtlinie,
- der Konformitaetsbewertung,
- der Erstellung der Dokumentation.

Zusaetzlich enthaelt iDG den Richtlinien-Text und die Leitlinien in der aktuellen Fassung.

Informieren Sie sich unter mailto: [TiberiusSchulz@aol.com](mailto:TiberiusSchulz@aol.com)

-----

- Nach Artikel 1 Abs. 3 Nr. 3.6 Druckgeraeterichtlinie sind Druckgeraete, die hoechstens in die Kategorie I fallen und gleichzeitig von der Maschinenrichtlinie (und/oder weiteren fuenf EG-Richtlinien, z. B. Niederspannungs-, Aufzugsrichtlinie, ATEX 95) erfasst werden, vom Anwendungsbereich der Druckgeraeterichtlinie ausgeschlossen. Das niedrige Gefahrenpotenzial der Kategorie I ist ueber die Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (bzw. der anderen fuenf EG-Richtlinien) ausreichend abgedeckt. Die Maschinenrichtlinie schliesst jedoch gemaess Artikel 1 Abs. 3 Dampfessel und Behaelter ausdruecklich aus. Somit gilt: Rohrleitungen und Ausruestungsteile der Kategorie I in Maschinen unterliegen nicht der Druckgeraeterichtlinie, sondern der Maschinenrichtlinie; Behaelter und Dampf-/Heisswassererzeuger der Kategorie I in Maschinen unterliegen der Druckgeraeterichtlinie und somit den Anforderungen des Anhangs I der Druckgeraeterichtlinie, einschliesslich CE-Kennzeichnung, EG-Konformitaetserklaerung.

(Anmerkung: Bei der bevorstehenden Novellierung der Maschinenrichtlinie ist beabsichtigt, den Ausschluss von Dampfesseln und Behaeltern zu streichen)

Die Frage, ob der Maschinenhersteller beim Zusammenbau von einzeln eingekauften Druckgeraeten zu Drucksystemen innerhalb der Maschine praktisch zum Hersteller einer Baugruppe nach Druckgeraeterichtlinie wird, bedarf einer differenzierten Betrachtung. Hierzu koennen die Interpretationen einiger Leitlinien zur Druckgeraeterichtlinie herangezogen werden (auszugsweise Wiedergabe):

Leitlinie 3/2: "Zusammengebaute Druckgeraete bilden eine Baugruppe, wenn ... sie funktional sind, d. h. dass sie zusammen bestimmte Gesamtziele erfuellen und in Betrieb genommen werden koennen."

Leitlinie 3/13: "Ein Hydrauliksystem einer Maschine ... ist keine Baugruppe im Sinne der DGRL, da es nicht dafuer bestimmt ist,

als solches in Betrieb genommen zu werden. Andererseits wird ein Kuehlssystem als eine unter die Druckgeraeterichtlinie fallende Baugruppe betrachtet. ... Eine Werkzeugmaschine, ... , ein mobiler Kran sind als Gesamtheit keine Baugruppen nach der Druckgeraeterichtlinie."

Demzufolge vertritt CECIMO (Europaeisches Komitee fuer Zusammenarbeit der Werkzeugmaschinenhersteller) den Standpunkt, dass Hydraulik- und Druckluftsysteme in Werkzeugmaschinen keine Baugruppen nach Druckgeraeterichtlinie sind. Der Maschinenhersteller wird in diesen Faellen nicht zum Hersteller einer Baugruppe nach Druckgeraeterichtlinie.

Beim Inverkehrbringen von Maschinen ist das EG-Recht auch bezueglich des Inverkehrbringens der integrierten Druckgeraete und Baugruppen - sofern sie vom Anwendungsbereich der Druckgeraeterichtlinie nicht ausgenommen sind - einzuhalten. Durch die CE-Kennzeichnung und Konformitaetserklaerung nach der Maschinenrichtlinie bescheinigt der Maschinenhersteller u. a. auch, dass Auswahl, Einbau und Funktionieren der integrierten Druckgeraete und Baugruppen im Rahmen der Maschine den zu erfuellenden Anforderungen entsprechen. Die Konformitaet der integrierten Druckgeraete und Baugruppen mit der Druckgeraeterichtlinie ist durch eine getrennte CE-Kennzeichnung und Konformitaetserklaerung des Druckgeraeteherstellers zu bescheinigen. Als Druckgeraetehersteller kann ein externer Hersteller/Zulieferer oder auch der Maschinenhersteller selbst auftreten.

Die Betriebsanleitung der Maschine muss auch die Betriebsanleitung(en) der integrierten Druckgeraete und Baugruppen, mit ausreichenden sicherheitsrelevanten Informationen fuer deren sicheren Betrieb, beinhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Druckgeraete - auch wenn sie in Maschinen integriert sind - nationalen Vorschriften betreffend Pruefung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Pruefungen unterliegen koennen. Insbesondere fuer die Ermittlung der Fristen der wiederkehrenden Pruefungen koennen zusaetzliche Informationen der Druckgeraetehersteller (Auslegungskriterien, Sicherheitsbeiwerte, Korrosionszuschlaege, ggf. Erfahrungswerte fuer moegliche betriebsbedingte Schaedigungen und angemessene Inspektionsintervalle) zweckdienlich sein.

---

## AKTUELLES

---

Neue Maschinen-Richtlinie: EU-Wettbewerbsfaehigkeitsrat erzielt politische Einigung

Am 24. September hat der sog. EU-Wettbewerbsfaehigkeitsrat die politische Einigung ueber die neue Richtlinie ueber die neue Maschinen-Richtlinie erzielt. Nach langjaehrigen Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe hatte der Ausschuss der staendigen Vertreter der Mitgliedstaaten der EU am 8. September die entscheidenden Weichen gestellt. Die Richtlinie muss zwar jetzt noch die Huerde des europaeischen Parlaments nehmen, das dem Richtlinienentwurf bisher kritisch gegenueber stand. Hier wird aber letztendlich eine Zustimmung erwartet.

Allerdings, auch wenn jetzt eine neue Dynamik in die Verhandlungen kommt, wird es noch einige Jahre dauern, bis die Richtlinie fuer den Anwender greift. Wenn die Richtlinie die europaei-

schen Huerden genommen hat, bekommen die Mitgliedstaaten ausreichen Zeit fuer die Umsetzung und natuerlich ist auch eine Uebergangszeit vorgesehen. Vor 2008 wird dies nicht abgeschlossen sein.

-----Anzeige-----  
CE-InfoService IBF

NEUE  
M A S C H I N E N R I C H T L I N I E  
S O L L K O M M E N

Wichtigste Neuerungen  
Zeitplan zur Umsetzung

<http://www.ibf.at/maschinenrichtlinie.htm>  
-----

Beispiele fuer wichtige Aenderungen fuer den Hersteller /  
Inverkehrbringer:

- 1) Klarstellungen im Anwendungsbereich
  - Klare Einbeziehung der "Teilmaschinen" in die Richtlinienanforderungen
  - Aenderung der Maschinendefinition
  - Aenderung der Definition fuer Sicherheitsbauteile plus zusaetzliche Beispielliste
  - Aufnahme der Baustellenaufz uege in den Anwendungsbereich
  - Klarstellung der Einbeziehung von Lastaufnahmeeinrichtungen
  - "Entruemplung" der Ausnahmeliste
  - Andere Abgrenzung im Bereich der Schnittstelle Fahrzeuganforderungen/Maschinenrichtlinienanforderungen
  - Ausnahmeregelungen fuer bestimmte "Labormaschinen" im Forschungsbereich
  - Neue Abgrenzung zur Niederspannungs-Richtlinie
  - Ausnahme bestimmter Sicherheitsbauteile, wenn sie als Ersatzteile geliefert werden
- 2) Zusammenfassung aller Herstellerpflichten in einem Artikel im sog. verfuegenden Teil der Richtlinie wie z.B.
  - Einhaltung der Sicherheitsanforderungen
  - Technische Unterlagen verfuegbar haben
  - Konformitaetsbewertungsverfahren bei funktionsfaehigen Maschinen
  - Konformitaetsbewertungsverfahren bei Teilmaschinen
  - Lieferung der Betriebsanleitung
  - Konformitaetserklaerung ausstellen und der Maschine beifuegen
  - CE-Kennzeichnung anbringen
- 3) Behoerdenmassnahmen bei falscher oder fehlender CE-Kennzeichnung
- 4) Informationsaustausch zwischen den Marktaufsichtsbehoerden der Mitgliedstaaten
- 5) Statt "Gefahrenanalyse" ist zukuenftig eine "Risikobewertung" durchzufuehren
- 6) Konformitaetsbewertungsverfahren fuer elektrische Gefahren richten sich nach der Maschinen-Richtlinie und nicht nach der Niederspannungs-Richtlinie

7) Montageanleitung fuer "Teilmaschinen"

8) Spezielle technische Unterlagen fuer "Teilmaschinen"

9) Interne Fertigungskontrolle bei "nicht-Anhang-IV-Maschinen"  
(soweit eine Serienfertigung auf Basis eines Baumusters vorliegt)

10) Neues Modul "Umfassende Qualitaetssicherung" fuer  
Anhang-IV-Maschinen

(Quelle: <http://www.maschinenrichtlinie.de/> )

Pressemeldung des Hessischen Sozialministeriums: Warnung  
vor giftigen Inhaltsstoffen einer „Samba“-Rassel

Wiesbaden: Das Hessische Sozialministerium warnt vor  
„Samba“-Rasseln, die mit etwa 5 mm grossen, dunkelroten  
Samen der Paternoster-Erbse (*Abrus precatorius*) gefuellt sind.  
Werden diese verschluckt, kann es zu Vergiftungserscheinungen  
kommen. Verwendung finden die Samen der Paternoster-Erbsen  
auch zur Verzierung afrikanischer Musikinstrumente oder als  
Zusatz zu Trockengestecken im Blumen-Dekorationshandel.

Aktueller Anlass fuer die Warnung ist die Einlieferung von 12  
Kindern und ihrer Kindergartenbetreuerin mit starken Vergif-  
tungserscheinungen in die Notaufnahme der Kinderklinik eines  
Wiesbadener Krankenhauses. Beim Spielen mit einer „Samba“-  
Rassel hat sich der Griff geloest. Aus der dadurch entstandenen  
Oeffnung sind die enthaltenen Samen heraus gefallen. Die  
Kinder haben mit den Samen gespielt und sie auch in den Mund  
genommen. Durch rasches entschlossenes Eingreifen der  
Kinderbetreuerin wurde die aertzliche Versorgung sichergestellt.  
Die Rassel wurde vor drei bis vier Jahren erworben. Hersteller,  
Lieferant und genaue Produktbezeichnung sind bisher nicht zu  
ermitteln.

Sofort eingeleitete Stichproben des Regierungspraesidiums  
Darmstadt haben ergeben, dass andere Modelle von „Samba“-  
Rasseln keine giftigen Inhaltsstoffe enthielten, sondern Plastik-  
perlen, Steinchen oder andere Samen und Koerner. Es muss  
auch darauf hingewiesen werden, dass von den Samen der  
Paternoster-Erbse bei intakten Rasseln keine unmittelbare  
Gefaehrdung ausgeht. Beim Kauf solcher Erzeugnisse sollte  
allerdings der Haendler nach den Inhaltsstoffen befragt werden.

(Quelle:  
<http://www.sozialministerium.hessen.de/Presseservice/index.htm>)

+++++

Feuergefahr durch Wasserkocher: Produktfehler bei Severin

Wegen eines gefaehrlichen Produktionsfehlers ruft der Hersteller  
Severin rund 40000 Wasserkocher zurueck. Betroffene Geraete  
schalten bei Ueberhitzung nicht zuverlaessig ab, weil bei der  
Produktion ein fehlerhaftes Bauteil zum Einsatz kam. Gefahr  
droht vor allem, wenn betroffene Kocher versehentlich ohne  
Wasser eingeschaltet werden. Die Geraete koennen Feuer fan-  
gen und so lebensgefuehrliche Braende verursachen. Betroffen  
sind diverse Typen, die im Februar, Maerz und April produziert  
wurden. STIFTUNG WARENTEST online erklaert, wie Sie die

gefaehrlichen Geraete erkennen und Ersatz bekommen.

Mehr unter

[http://www.warentest.de/pls/sw/sw\\$nav.Startup?p\\_KNR=5004029048101220040916111220&p\\_E1=2&p\\_E2=0&p\\_E3=100&p\\_E4=0&p\\_EbAend=1&p\\_inh=l:1202467](http://www.warentest.de/pls/sw/sw$nav.Startup?p_KNR=5004029048101220040916111220&p_E1=2&p_E2=0&p_E3=100&p_E4=0&p_EbAend=1&p_inh=l:1202467)

---

## VERANSTALTUNGSTERMINE

---

Vorankündigung: Maschinenbautage in 2005

Die naechsten Maschinenbautage finden am 21. und 22. 09. 2005 in Koeln statt. Dort werden unter anderem die Themen „Responsibility Management“ und „Die neue Maschinenrichtlinie“ in Fachbeitraegen und Diskussionen behandelt.

Interessenten koennen sich unter

<http://www.maschinenbautage.de> anmelden

---

## CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

---

Es wurden keine Listen aktualisiert.

---

## ... UND WEITERHIN

---

Beispiele zur betriebs- und volkswirtschaftlichen Effizienz von Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen an Produkten und Arbeitsplaetzen werden von den meisten Herstellern oder Betreibern lediglich unter Kostengesichtspunkten betrachtet. Die moeglichen Erloese werden dabei nicht beachtet. Die Berufgenossenschaften haben jetzt eine Beispielsammlung zusammengestellt, die die moeglichen Einsparungen bzw. Erloese aufzeigt.

Ein Beispiel: Durch die Mitwirkung der Textil- und Bekleidungs-BG haben Lichtgitter an Webmaschinen fuer einen nachweisbaren Praeventionserfolg gesorgt. Unternehmen, die Webmaschinen mit Lichtgittern betreiben, melden keine Unfaelle mehr, die durch Eingriffe in Gefahrstellen zwischen Webblatt und Breithalter verursacht wurden.

Diese und weitere Beispiele erfolgreicher Praeventionsprojekte, die die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Effizienz einzelner Massnahmen belegen, sind im Internet beim Hauptverband der Berufgenossenschaften unter <http://www.hvbg.de/webcode.php?link=752629> per E-Mail als PDF-Dokument abrufbar.

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de>  
wünscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: [ce.kontakt@vdi-nachrichten.com](mailto:ce.kontakt@vdi-nachrichten.com)  
oder unter [www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de).

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder  
Geschaeftspartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen  
moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter:  
<http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla-  
ges finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

© VDI Verlag GmbH 2004